

Geänderte Verfahren bei der Bezuschussung von Gesundheitskursen

Liebe Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer,

seit dem Jahr 2000 sind die Gesetzlichen Krankenkassen nach § 20 SGB V rechtlich verpflichtet, primärpräventive Aufgaben zu übernehmen. Diesem Auftrag sind die Gesetzlichen Krankenkassen u. a. nachgekommen, indem Sie Ihren Versicherten die Gebühren für spezifische Kurse z. B. der Volkshochschulen teilweise oder vollständig erstattet haben.

Seit dem 1.1.2014 ist die Zentrale Prüfstelle Prävention (ZPP) für die Prüfung und Zertifizierung der Präventionskurse nach § 20 Abs 1 SGB V zuständig.

Das Verfahren erfordert, dass die Volkshochschulen u.a.

- die Grund- und Zusatzqualifikationen der Kursleiter einreichen,
- für jede einzelne Kursstunde einen Verlaufsplan mit Zielen, Inhalten und Ablauf erstellen,
- pro Kurs ein Kurshandbuch im Kurs auslegen, das von der ZPP gebilligt wurde,
- die förderfähigen Kurse generell auf maximal 12 Unterrichtstermine à 90 Minuten mit maximal 15 Teilnehmern eingrenzen.

Dieses Verfahren lehnt die Volkshochschule Buxtehude und die Dozenten der Gesundheitsbildung aus verschiedenen Gründen ab:

- Es verursacht hohe Zeit- und Personalkosten, die eine Gebührenerhöhung erfordern würden.
- Die geforderte starre zeitliche und inhaltliche Festlegung im Vorfeld widerspricht dem pädagogischen Anspruch der VHS, flexibel auf die Bedarfe der Teilnehmer zu reagieren.

Die Volkshochschule Buxtehude stellt Ihnen weiterhin gerne eine allgemeine Teilnahmebescheinigung aus. Ob und wie Ihre Kursteilnahme gefördert werden kann, klären Sie bitte direkt mit Ihrer Krankenkasse.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen weiterhin viel Freude in Ihren Kursen.

Ihre VHS Buxtehude



Gesundheit

